

# RS OGH 1965/10/27 7Ob232/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1965

## Norm

ABGB §1295 III

ABGB §1302 B

KFG §85 Abs6 F3

EKG §6 Abs1

EKG §19

## Rechtssatz

Demjenigen, der im Außenverhältnis für die schuldhafte Schadenszufügung eines Dritten haftet, kann im Innenverhältnis von diesem Dritten nicht ein Auswahlverschulden entgegenhalten werden. Hat sohin ein Kraftfahrzeughalter sein Fahrzeug mangelhaft gesichert verlassen (Steckenlassen des Zündschlüssels) und hat ein beim Fahrzeug zurückgebliebener Verwandter des Fahrzeughalters (Dritter) das Fahrzeug während der Abwesenheit des Halters unbefugt in Betrieb genommen, und hiebei einen Schaden angerichtet, so kann dieser Dritte (Schwarzfahrer) dem Fahrzeughalter, der den Schaden ersetzt hat und nun gegen den Dritten Rückgriff nimmt, nicht entgegenhalten, daß dieser die Schwarzfahrt durch das Steckenlassen des Zündschlüssels ermöglicht hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 232/65

Entscheidungstext OGH 27.10.1965 7 Ob 232/65

Veröff: ZVR 1966/187 S 186 = SZ 38/177

## Schlagworte

Auto Pkw Kfz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0026192

## Dokumentnummer

JJR\_19651027\_OGH0002\_0070OB00232\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>